



Schweizer Sektion der Internationalen Vereinigung für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

## **Statuten der Schweizer Sektion der Internationalen Vereinigung für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht mit Sitz in Basel** *(Änderung per 29.03.2022)*

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen Schweizer Sektion der Internationalen Vereinigung für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel, Juristische Fakultät, Universität Basel.

Der Sitz kann durch den Entscheid des Vorstands innerhalb der Schweiz verlegt werden.

### **2. Zweck**

Der Verein vertritt die Schweiz in der Internationalen Vereinigung für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, welche in Brüssel im Juni 1958 gegründet wurde und ihren Hauptsitz in Genf hält. Er ist ein Zusammenschluss der International Society for Social Law (Sao Paulo Congress, 1954, und Brussels Congress, 1958) und des International Congresses of Labour Law (Trieste, 1951, und Genf, 1957).

Der Verein bezweckt die Förderung, Umsetzung und Weiterentwicklung von Arbeits- und Sozialversicherungsrecht auf nationalem wie internationalem Level. Er fördert den Austausch von Ideen und Informationen und unterstützt eine mögliche Zusammenarbeit von Akademikern/Akademikerinnen, Anwälten/Anwältinnen und anderen Experten/Expertinnen im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht.

Die Ziele des Vereins sind rein wissenschaftlich ohne politische, philosophische wirtschaftliche oder religiöse Beeinflussung.

### **3. Mitglieder**

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und an einer schweizerischen Hochschule die Gebiete des Arbeits- und/oder Sozialversicherungsrechts vertritt oder sich anderswie in diesen Themen profiliert hat.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **4. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

### **5. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.



Schweizer Sektion der Internationalen Vereinigung für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

## 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand.

## 7. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme von Art. 12 mit einfachem Mehr.

## 8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis neun Personen, wobei die Zahl ungerade ist. Der Vorstand wählt einen Präsidenten/eine Präsidentin und einen Kassier/eine Kassierin. Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands wird darauf geachtet, dass die beiden Rechtsgebiete Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht und die verschiedenen Regionen der Schweiz vertreten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und das Vorstandskomitee organisiert sich selbst.

## 9. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über das Vermögen, welches sich aus den Mitgliederbeiträgen, Geschenken und Zuwendungen aller Art zusammensetzt, die gesetzlich erlaubt sind. Der Mitgliederbeitrag beläuft sich auf CHF 50.-. Der Vorstand legt den Mitgliederbeitrag jährlich fest. Eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge hat die Generalversammlung zu genehmigen.

Die Geschäftsstelle legt der Generalversammlung einen finanziellen Bericht vor, der die Einnahmen und Ausgaben im Berichtszeitraum erfasst. Auf eine externe Revision wird verzichtet.

## 10. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.



Schweizer Sektion der Internationalen Vereinigung für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

### 11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können an der Generalversammlung abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Änderungsvorschläge müssen vorgängig vom Vorstand verabschiedet werden.

### 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer einfacher Mehrheit an der Generalversammlung erfolgen, sofern mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Im Fall einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

### 14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 09. Dezember 2016 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident/Die Präsidentin:

Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin: